

15/07

13. April 2007

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

**Erste Ordnung zur Änderung der
Studienordnung** für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsmathematik
im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II
vom 07. Februar 2007 275

Ordnung zur Durchführung des
Auswahlverfahrens zur Vergabe von
Studienplätzen für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsmathematik
im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II
vom 07. Februar 2007277

der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

fhtw.

**Fachhochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

Herausgeber

Die Hochschulleitung der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung

für den Bachelorstudiengang

Wirtschaftsmathematik

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II vom 07. Februar 2007

Aufgrund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften II der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) am 07. Februar 2007 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik vom 05. April 2006 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 30/06) beschlossen*:

Artikel 1

Nr. 1

§ 1 Geltungsbereich

Die Änderungen gelten für diejenigen Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/2008 ihr Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik beginnen.

In § 1 Absatz 2 wird Satz 1 ergänzt durch „und durch die Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik vom 07.02.2007.“

Nr. 2

§ 3 Vergabe von Studienplätzen

In § 3 wird Satz 1 ergänzt durch „und nach der Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik vom 07.02.2007.“ Satz 2 wird gestrichen.

* Der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung angezeigt am 26.02.2007

Nr. 3**§ 10 Praxisphase: Fachpraktikum**

In § 10 wird im Satz 1 der Halbsatz nach dem Komma „das in der Regel in den ersten 11 Wochen im 6. Studienplansemester durchgeführt wird.“ ersetzt durch „das in der Regel **ab der 11. Woche** im 6. Studienplansemester durchgeführt wird.“

Nr. 4**Anlage 4****Richtlinien für das Fachpraktikum im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik**

In Anlage 4 wurde der § 2 zweimal hintereinander veröffentlicht. Die folgende zweite Fassung wird gestrichen:

„§ 2 Dauer und Durchführung des Fachpraktikums

(1) Das Fachpraktikum findet in der ersten Hälfte des 6. Studienplansemesters statt. Es umfasst einen Zeitraum von 11 Wochen zu je 41 Stunden ($11 \cdot 41 = 451$); dies entspricht einer studentischen Workload von 15 Leistungspunkten ($15 \cdot 30$ Stunden = 450 Stunden).

(2) Abweichend von (1) können Studierende bereits in der vorlesungsfreien Zeit des 5. Studienplansemesters mit ihrem Fachpraktikum beginnen.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

**Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
(FHTW Berlin)**

**Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens
zur Vergabe von Studienplätzen**

für den Bachelorstudiengang

Wirtschaftsmathematik

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II der FHTW Berlin vom 07. Februar 2007

Aufgrund § 8 Abs. 3 Satz 6 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 714) und von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06. Juli 2006 (GVBl. S. 713), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften II der FHTW Berlin am 07. Februar 2007 die folgende Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik beschlossen*:

Gliederung der Ordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Auswahlbeauftragte
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Auswahlverfahren
- § 5 Bewertung der Qualifikation
- § 6 Bewertung der studienrelevanten Berufsausbildung
- § 7 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

* Durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt am 27.03.2007

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen regelt die Kriterien zur Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik.

(2) Die Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen gilt für alle Studierenden des Bachelorstudienganges Wirtschaftsmathematik, die ab dem Wintersemester 2007/2008 an der FHTW Berlin in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

(3) Die Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen wird ergänzt durch die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik vom 05.04.2006 sowie die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik vom 05.04.2006.

§ 2 Auswahlbeauftragte

(1) Der Prüfungsausschuss des Bachelorstudienganges Wirtschaftsmathematik beauftragt zwei hauptamtliche Lehrkräfte des Bachelorstudienganges Wirtschaftsmathematik als Auswahlbeauftragte.

(2) Die Auswahlbeauftragten sind zuständig für die Auswahl gemäß § 6 Absatz 3 dieser Ordnung und teilen der Abteilung Studierendenservice der FHTW Berlin unverzüglich die erreichten Ergebnisse zum Zwecke der Feststellung der zu immatrikulierenden Bewerber und Bewerberinnen mit.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik sind:

- a) die Hochschulzugangsberechtigung,
- b) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Soweit Deutsch nicht Muttersprache ist, werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder gleichwertige Nachweise.

(2) Die Vorschriften zu den sonstigen Zulassungsvoraussetzungen der FHTW Berlin werden hierdurch nicht berührt.

§ 4 Auswahlverfahren

Sofern für den Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt ist, richtet sich die Zulassung nach den folgenden Regelungen:

(1) Die Vergabe der Studienplätze im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien:

- a) dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X_1 ,
- b) Ergebnis einer studienrelevanten Berufsausbildung als Faktor X_2 .

(2) Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 1 gemäß der Formel $X = 0,6 (X_1) + 0,4 (X_2)$ ergibt. Ergibt die so errechnete Messzahl für Bewerberinnen und Bewerber einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Ranggleichheit nach § 17 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.

(3) Der Anteil für das Auswahlverfahren gem. Abs. 2 beträgt 60 v.H. Die übrigen Studienplätze werden zu gleichen Teilen nach Qualifikation und Wartezeit vergeben.

§ 5 Bewertung der Qualifikation

Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) gem. § 4 Abs. 1 Buchst. 1 a) wird nach folgendem Bewertungsschema bewertet:

Durchschnittsnote	Punkte/Messzahl
1,0	25
1,1	24
1,2	23
1,3	22
1,4	21
1,5	20
1,6	19
1,7	18
1,8	17
1,9	16
2,0	15
2,1	14
2,2	13
2,3	12
2,4	11
2,5	10
2,6	9
2,7	8
2,8	7
2,9	6
3,0	5
3,1	4
3,2	3
3,3	2
3,4	1
ab 3,5	0

§ 6 Bewertung der studienrelevanten Berufsausbildung

(1) Die Bewertung der beruflichen Vorkenntnisse gem. § 4 Abs. 1 Buchst. b) erfolgt durch Punktwertung der Abschlussbenotung/des Abschlussprädikates der anerkannten Berufsabschlüsse nach folgendem Schema:

Abschlussprädikat (Abschlussnote)	Punkte/ Maßzahl
Sehr gut ($\leq 1,5$)	15
Gut ($\leq 2,5$)	12
Befriedigend ($\leq 3,5$)	6
Ausreichend ($> 3,5$)	3

Hat ein Bewerber oder eine Bewerberin mehrere anerkannte Berufsabschlüsse, wird der mit der mit dem besten Abschluss berücksichtigt. Anerkannte Berufsabschlüsse ohne Prädikat oder Abschlussnote werden mit 3 Punkten berücksichtigt. Nicht anerkannte oder nicht vorhandene Berufsabschlüsse werden mit 0 Punkten im Zulassungsverfahren berücksichtigt.

(2) Für Bewerbungen für den Studiengang Wirtschaftsmathematik werden insbesondere folgende abgeschlossene Berufsausbildungen als geeignet angesehen:

- Datenverarbeitungskaufmann/-frau
- Bankkaufmann/-frau
- Versicherungskaufmann/-frau
- Kaufmann/-frau für Bürokommunikation
- Bürokaufmann/-frau

(3) Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von Berufsausbildungen mit einer anderen Bezeichnung als den genannten entscheiden die Auswahlbeauftragten.

§ 7 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.